

Aufgabe 1: Bitte kreuze an bei welchen der folgenden Fällen, es sich um die Abgabe einer mündlichen (nicht-verkörpernten) Willenserklärung handelt!

- a) Telefonanruf
- b) Gespräch unter 4 Augen
- c) eMail
- d) Fax
- e) Live-Chat
- f) Skype Anruf
- g) Telegram
- h) SMS
- i) Heben des Armes auf einer Auktion
- j) Telefonanruf und Abgabe der Willenserklärung gegenüber dem Kind des eigentlichen Vertragspartners

Aufgabe 2: Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Alfrodeus (A) bietet Fischrestaurant Eigentümer Franzbart Salmonel (F) eine neue Gefriertruhe zum Kauf für 5.000 € an. F ist sehr erfreut über den günstigen Kaufpreis und möchte gerne eine Nacht über das Angebot des A schlafen. Am nächsten Tag schreibt er einen Brief, in dem er das Angebot des A annimmt und wirft dieses um 20:00 Uhr in den Postbriefkasten.

Am nächsten Morgen reut es F aber, die Gefriertruhe gekauft zu haben. Aus diesem Grund schreibt er einen weiteren Brief, in dem er seine Willenserklärung widerruft und wirft diese um 09:00 Uhr in den Postbriefkasten ein.

Beide Briefe werden gleichzeitig vom Postboten abgeholt und am nächsten Tag in den Briefkasten des A eingeworfen. A möchte es aber nicht wahrhaben, dass F seine Annahme widerrufen hat und verlangt Zahlung von 5.000 € von F.

Zu Recht?

a) Welche Anspruchsgrundlage würden wir hier prüfen?

§ 433 II BGB. Den Anspruch auf **Kaufpreiszahlung** in Höhe von

5.000 €.

b) Schreiben Sie einen geeigneten Obersatz:

A könnte nach § 433 II BGB einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 5.000 € für die Gefriertruhe von F haben.

c) Hat F seine Willenserklärung wirksam abgegeben? Lösen Sie gutachterlich!

F müsste die Annahme auch wirksam abgegeben haben.

Im vorliegenden Fall schreibt F dem A einen Brief, folglich handelt es sich um eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden.

Eine solche Willenserklärung gilt dann als abgegeben, wenn der Erklärende alles in seiner Macht Stehende dafür getan hat, dass die Willenserklärung den Empfänger erreichen kann. F hat den Brief in den Postbriefkasten geworfen. Der Brief muss also nur noch von der Post AG abgeholt und dem A zugestellt werden. Somit hat F alles getan, was in seiner Macht stand.

Er hat seine Willenserklärung also wirksam abgegeben.

d) Ist die Willenserklärung dem A wirksam zugegangen nach § 130 I S.1 BGB? Formulieren Sie gutachterlich!

Ferner müsste der Brief dem A auch wirksam zugegangen sein.

Eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden gilt dann als zugegangen, wenn sie den Machtbereich des Empfängers erreicht, und dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat nach § 130 I S.1 BGB.

Der Brief wurde in den Briefkasten des A geworfen und hat dessen Machtbereich erreicht. A hatte auch die Möglichkeit auf seinen Briefkasten zuzugreifen.

Mithin ist die Willenserklärung dem A auch wirksam zugegangen.

e) Hat F seine Willenserklärung wirksam widerrufen nach § 130 I S.2 BGB? Formulieren Sie gutachterlich!

Allerdings könnte die Annahme des F von diesem widerrufen worden sein nach § 130 I S.2 BGB.

Dies wäre dann der Fall, wenn der Erklärende eine weitere Willenserklärung abgegeben hätte, mit dem Inhalt, dass die erste Willenserklärung widerrufen werden soll, und diese vor oder nach der eigentlichen Willenserklärung dem Empfänger zugeht.

F hat einen Widerruf per Brief an den A geschrieben. Dieser Brief wurde von der Post AG zeitgleich mit der Annahme zugestellt.

Folglich hat F die Annahme wirksam nach § 130 I S.2 BGB widerrufen.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den BGB AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „BGB AT Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!